

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 20.07.2016, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstr. 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
- 3. Haushalt:**
 - 3.1. Feststellung der Jahresrechnung 2015
 - 3.2. Finanzhalbjahresstatus 2016 - Erläuterungen in der Sitzung
 - 3.3. Umstellung des Stadthaushalts auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) - Auftragsvergabe zur Umstellung der Software.
4. Ehrenamtliche(r) Beauftragte(r) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r)
5. Gemeinsame Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt/Schwetzingen - Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung
6. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
7. Gemeinnütziger Verband europäischer Kommunen "EnergyCities" - Beitritt Schwetzingens
8. Kindergarten Spatzennest - Erweiterung Krippengruppen
- 9. Fassaden- und Dachsanierung Hebel-Gymnasium:**
 - 9.1. Budgetbewilligung
 - 9.2. Erhöhung der Auftragssumme der Trockenbau- und Malerarbeiten
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
11. Ausscheiden von Stadträtin Dr. Brigitte Voll aus dem Gemeinderat
12. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 13.07.2016

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 09.05.2016
Drucksache Nr. 1805/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.07.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Feststellung der Jahresrechnung 2015

Beschlussvorschlag:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß § 95 Abs. 2 GemO wie folgt festgestellt: | EUR |
| a) Einnahme- und Ausgabesoll Verwaltungshaushalt | 61.480.899,90 |
| davon Zuführung an den Vermögenshaushalt | 4.734.662,58 |
| b) Einnahme- und Ausgabesoll Vermögenshaushalt | 10.289.475,09 |
| davon Zuführung an die Allgemeine Rücklage | 1.759.073,17 |
| c) Einnahme- und Ausgabesoll Gesamthaushalt | 71.770.374,99 |
| 2. Summe des Anlagevermögens am 31. Dezember 2015 | 158.758.572,51 |
| 3. Stand der Schulden am 31. Dezember 2015 | 7.517.326,68 |
| 4. Stand des Deckungskapitals am 31. Dezember 2015 | 151.241.245,83 |
| 5. Stand der Allgemeinen Rücklage am 31. Dezember 2015
(Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO: 1.197.852 EUR) | 9.464.366,85 |
| 6. Folgende Reste werden übertragen: | |
| a) Verwaltungshaushalt | |
| Haushaltsausgabereste | 138.000,00 |
| Kasseneinnahmereste | 1.955.851,31 |
| Kassenausgabereste | 0,00 |
| b) Vermögenshaushalt | |
| Haushaltseinnahmereste | 800.000,00 |
| Haushaltsausgabereste | 3.052.809,58 |
| Kasseneinnahmereste | 26.346,68 |
| Kassenausgabereste | 0,00 |
| 7. Den in der Jahresrechnung 2015 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Mehrausgaben) über 20.000 EUR im Einzelfall wird zugestimmt. | |

8. Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.
9. Der Beteiligungsbericht 2015 für die Stadtwerke Schwetzingen gemäß § 105 Abs. 2 GemO wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, nachzuweisen. Sie ist das formelle und inhaltliche Gegenstück zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit der Ernennung zur Großen Kreisstadt hat die Stadt Schwetzingen zum 1. April 1993 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Diese örtliche Prüfungseinrichtung muss die Jahresrechnung gemäß § 110 Abs. 2 GemO innerhalb von vier Monaten nach ihrer Aufstellung prüfen.

Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Prüfung aber spätestens noch vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat durchgeführt sein.

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 wurde dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 14. Juli 2016 vorgelegt und von Rechnungsprüfungsamtsleiter Riemensperger erläutert.

Der nach § 105 Abs. 2 GemO zu erstellende Beteiligungsbericht für die Stadtwerke Schwetzingen ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Anlagen:

Jahresrechnung 2015

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmeriamt
Datum: 04.07.2016
Drucksache Nr. 1825/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.07.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Umstellung des Stadthaushalts auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) - Auftragsvergabe zur Umstellung der Software

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrags zur Umstellung der kommunalen Finanzsoftware an die KIVBF zum Preis von 23.488,35 EUR zzgl. der später anfallenden Kosten für Schulungen und Sonderleistungen und beauftragt die Verwaltung, das beiliegende Angebot der KIVBF anzunehmen.

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 12.05.2016 hat der Gemeinderat der Umstellung des städtischen Haushaltssystems auf die kommunale Doppik zum 01.01.2019 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die hierfür notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Da im Rahmen der Haushaltsumstellung ebenfalls eine Komplettrevision der verwendeten Software notwendig ist, wurden bereits im Vorfeld Gespräche mit dem zuständigen Rechenzentrum geführt. Ein tragfähiges Angebot lag allerdings zum Zeitpunkt der Vorberatungen am 21.04.2016 noch nicht vor. Inzwischen konnten die Verhandlungen abgeschlossen werden und ein Angebot mit Grundsumme von 19.488,35 EUR liegt der Stadtverwaltung vor. Die darin enthaltenen Leistungen wurden geprüft und entsprechen den Bedürfnissen des Projektes.

Bei der ausgewählten Software handelt es sich um das System SAP-SMART, das eine direkte Nachfolgesoftware des SAP-Kameral-Systems darstellt, das aktuell in der städtischen Finanzverwaltung eingesetzt wird. Ein fließender Übergang und verlustarmer Transfer der Daten ist damit zu erwarten. SAP-SMART ist inzwischen in vielen Kommunen im Einsatz, die die Haushaltsumstellung bereits durchgeführt haben, größere Probleme bei der Aufgabenerfüllung haben sich hierbei nicht ergeben. Wie die aktuelle Software auch, verfügt SAP-SMART über alle notwendigen Schnittstellen, um den geregelten Verwaltungsablauf weiterhin zu gewährleisten.

Der Wechsel auf eine andere Softwaregruppe außerhalb der SAP-Anwendungen erscheint wenig zweckmäßig, da die Datenmigration und Neueinrichtung der aktuellen Softwareschnittstellen parallel zum Umstellungsprojekt durchgeführt werden müsste.

Als Alternative zur Umstellung auf das SMART-Verfahren besteht die Option, ein SAP-System im Individualverfahren anpassen zu lassen. Dies ermöglicht eine größere Personalisierbarkeit der Benutzeroberflächen, bedeutet aber ebenfalls eine höhere Komplexität bei der Bedienung der Software sowie höheren Aufwand von Seiten der KIVBF. Das Individualverfahren bietet für die Zwecke der Stadtverwaltung keine inhaltlichen Vorteile, da SMART in der Funktion auf unsere Bedürfnisse vollumfänglich zugeschnitten werden kann. Individualkunden sind nach Aussage der KIVBF hauptsächlich sehr kleine Gemeinden, die Teile ihrer Haushaltswirtschaft in Verwaltungsverbände abgegeben haben und auf Funktionen verzichten möchten oder sehr große Verwaltungseinheiten, die eigene Softwareelemente entwickeln und einfügen lassen. Aktuell liegt der Verwaltung kein Angebot für eine Umstellung als Individualkunde vor und die KIVBF hat nicht zugesichert, dass eine Individualumstellung zum 01.01.2019 möglich ist, da dies einen deutlich erhöhten Aufwand für sie darstelle.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Softwareumstellung anfallenden Grundkosten belaufen sich gemäß des Angebots vom 18.04.2016 auf 19.488,35 EUR für die Grundleistungen zur Umstellung zzgl. 4.000 EUR für die Umstellung der Darlehens- und Vollstreckungsdaten.

Zusätzlich fallen weitere Kosten für Schulungen und ggf. optionaler Zusatzmodule an. Die Kosten bewegen sich im Rahmen der mit Beschluss vom 12.05.2016 für das Projekt bewilligten Mittel.

Alternativen:

Keine praktikablen. Der Wechsel auf eine alternative Software stellt für sich ein Projekt dar, das ein- bis zwei Jahre Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen kann. Dies parallel zur Haushaltsumstellung vorzunehmen, betrachtet die Verwaltung als ineffizient und unnötig risikobeladen. Eine Umstellung als SAP-Individualkunde birgt für die Stadt lediglich erhöhten Aufwand und erhöhte Kosten wobei nicht garantiert werden kann, dass die KIVBF dieses Verfahren zum 01.01.2019 zur Verfügung stellt.

Anlagen:

- Anlage 1: Angebot der KIVBF vom 18.04.2016
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung des Angebots

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: Oberbürgermeister
Datum: 01.06.2016
Drucksache Nr. 1808/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.06.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Ehrenamtliche(r) Beauftragte(r) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die im Anhang zu dieser Vorlage befindliche Satzung über die / den Beauftragte(n) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) der Stadt Schwetzingen.
2. Herr Stefan Krusche wird mit Wirkung zum 1.8.2016 für die Dauer von fünf Jahren zum Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragter) der Stadt Schwetzingen berufen.

Erläuterungen:

1. Allgemeines

Die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten wurden bei der Stadt Schwetzingen bis Ende 2015 durch Stefan Krusche in seiner Funktion als Schwerbehindertenvertreter nach dem SGB IX mit erfüllt. Dabei zeigte sich die Tätigkeit von Herrn Krusche als absoluter Glücksfall, da er aufgrund seiner fachlichen und persönlichen Kenntnisse sehr viele Verbesserungen für die Belange der Menschen mit Behinderung erreichen konnte. Durch seinen Eintritt in den Ruhestand beendete Herr Krusche seine Funktion als Schwerbehindertenvertreter zum Ende des Jahre 2015.

Die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung und ihre möglichst weitgehende Integration in die Gesellschaft ist eine grundlegende und überaus wichtige Aufgabe. Durch das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) vom 17. Dezember 2014 wurden die internationalen Vereinbarungen über die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in das Landesrecht übernommen. Ziel des L-BGG ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

2. Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

Gem. § 15 Abs. 1 L-BGG ist in jedem Stadt- und Landkreis eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden.

Mit der vorliegenden Satzung macht die Stadt Schwetzingen mit Wirkung zum 1. August 2016 von der Möglichkeit zur Bestellung einer / eines Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen Gebrauch. Die Funktion wird als unabhängiges Ehrenamt ausgestaltet. Damit macht die Stadt Schwetzingen deutlich, wie wichtig ihr diese Aufgabe ist. Die / der Behindertenbeauftragte wird für die Belange der Menschen mit Behinderung eintreten und damit dafür sorgen, dass die Integration und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Schwetzingen weiter voranschreiten. Sie / er ist unmittelbar der / dem Oberbürgermeister/in zugeordnet und wird bei ihrer / seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung unterstützt. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der Verwaltung zur Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung verbleiben dort und werden originär von der Stadtverwaltung erfüllt.

Mit der Einrichtung des Amts einer bzw. eines ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen geht die Stadt Schwetzingen in der Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung nochmals deutlich einen Schritt weiter als bisher. Die herausgehobene Stellung und inhaltliche Unabhängigkeit der / des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen verstärkt Funktion und Amt nochmals deutlich.

3. Berufung von Stefan Krusche

Mit Stefan Krusche steht eine besonders geeignete Person zur Besetzung der Stelle des Schwetzingener Beauftragten für die Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Im Gespräch mit dem Oberbürgermeister hat er sich bereit erklärt, als erste Person dieses Amt wahrzunehmen. Er erscheint als Idealbesetzung, zumal es zu einem großen Teil auch Stefan Krusche zu verdanken ist, dass es in den vergangenen Jahren einen deutlichen Fortschritt in der Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Schwetzingen gegeben hat. Die Einrichtung des neuen Amts ist damit auch zu einem guten Teil seiner hervorragenden Vorarbeit der vergangenen Jahre zu verdanken. Aufgrund seiner großen fachlichen und persönlichen Kenntnisse des Themas wird Stefan Krusche in seinem Amt als ehrenamtlicher Beauftragter für die Menschen mit Behinderung in den kommenden Jahren viel dazu beitragen können, dass Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Schwetzingen weiter voranschreiten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einrichtung und Ausübung des Amts einer / eines Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung fallen die in § 6 der beschlossenen Satzung festgelegten Entschädigungen und Auslagen an, die durch die Ausübung des Ehrenamts entstehen.

Anlagen:

Satzung über die / den Beauftragte(n) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) der Stadt Schwetzingen

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 29.06.2016
Drucksache Nr. 1822/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.07.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Gemeinsame Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt/Schwetzingen - neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

- a) **Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oftersheim, der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen über den Fortbestand und die Unterhaltung der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt vom 24.10.2014 zum 31.07.2016.**
- b) **Der Gemeinderat beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oftersheim, der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen über die Abbeschulung der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt und deren Unterhaltung während der Restlaufzeit gemäß der Anlage.**

Erläuterungen:

Diese Sitzungsvorlage wird den Gemeinderäten von Plankstadt, Oftersheim und Schwetzingen zur Beschlussfassung vorgelegt:

Vorgeschichte

Die Gemeinderäte der drei Kommunen hatten beschlossen, dass die Gemeinde Oftersheim gemeinsam mit der Stadt Schwetzingen und der Gemeinde Plankstadt ab dem Schuljahr 2014/2015 ein zentrales Werkrealschulangebot für alle drei Kommunen einrichtet, nachdem die alte Vereinbarung mit Plankstadt aus dem Jahre 2009 von der Gemeinde Plankstadt gekündigt worden war und die Stadt Schwetzingen beschlossen hatte, an der Hildawerkrealschule keine neuen fünften Klassen mehr anzubieten.

Die erforderliche neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von den Gemeinderatsgremien aller drei Kommunen im September 2014 beschlossen und gilt seit Beginn des Schuljahres 2014/2015.

Die Vereinbarung regelt die rechtliche und finanzielle Beziehung zwischen den drei Kommunen in Bezug auf den Betrieb der gemeinsamen Werkrealschule. Die Theodor-Heuss-Schule Oftersheim (THS) ist der Sitz der Stammschule. Hier werden aktuell die Klassen 6-8 beschult. Die Humboldtschule Plankstadt ist die Außenstelle; hier sind die Klassen 9-10 untergebracht. Die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt stellen nach der

Vereinbarung die Räumlichkeiten und rechnen die nicht durch Zuschüsse gedeckten Personalkosten für den Schulbetrieb (z.B. Schulsozialarbeit, Nachmittagsbetreuung etc.) untereinander, anhand der Schülerzahlen, ab. Die Stadt Schwetzingen ist mit einer Pauschale pro Schwetzinger Schüler an den Kosten beteiligt, jedoch ohne die nicht durch Zuschüsse oder Elternbeiträge gedeckten Schülerbeförderungskosten, die lediglich zwischen Oftersheim und Plankstadt aufgeteilt werden.

Im aktuellen Schuljahr 2015/2016 kam mangels Anmeldungen keine Klassenstufe 5 zustande. Aufgrund dessen hat das Staatliche Schulamt Mannheim die Einberufung eines „Runden Tisches“ in Sachen „Regionale Schulentwicklung“ unter Einbeziehung aller drei Partnerkommunen, der Schulleitung der THS, des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und des Staatl. Schulamts initiiert, der am 12.01.2016 stattgefunden hat.

In dieser Besprechung haben sich die Anwesenden einvernehmlich auf folgende Vorgehensweise verständigt:

- Die Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt wird ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Fünftklässler aufnehmen bzw. keine neue Klassenstufe 5 anbieten, sprich die Werkrealschule läuft ab kommendem Schuljahr sukzessive aus.
- Aus schulorganisatorischen Gründen werden ab dem Schuljahr 2016/2017 alle Werkrealschulklassen am Stammschulstandort Oftersheim beschult. Die Außenstelle an der Humboldtschule Plankstadt entfällt demnach.
- Alle drei Partnerkommunen sind sich ihrer Verantwortung für die derzeit beschulten WerkrealschülerInnen bewusst und sich darüber einig, dass allen Schülern ein guter und attraktiver Schulunterricht und -betrieb bis zum Schulabschluss geboten wird. Dies beinhaltet ausdrücklich die gewünschte Beibehaltung des speziell für die Werkrealschule eingerichteten Schülerbusverkehrs – für die zwischenzeitlich die Zusage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis bezüglich einer Weiterbezuschung vorliegt – die Schulsozialarbeit sowie die flexible Nachmittagsbetreuung.
- Aufgrund der neuen Situation muss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung geändert und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Gemeinde Plankstadt soll aufgrund der Tatsache, dass künftig nur noch die Gemeinde Oftersheim Klassenräume für die Werkrealschule zur Verfügung stellt, in der neuen noch zu erarbeitenden Kooperationsvereinbarung vom Status her mit der Stadt Schwetzingen gleichgestellt werden und sich ebenfalls mit einem Pauschalbetrag pro Schüler aus Plankstadt an den Gesamtkosten beteiligen und darüber hinaus – wie bisher – die verbleibenden Schülerbeförderungskosten gemeinsam mit Oftersheim tragen.

Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor dem Hintergrund der Abbeschulung der gemeinsamen Werkrealschule

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oftersheim und der Gemeinde Plankstadt über die Bildung und den Betrieb der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt vom 24.10.2014 zum 31.07.2016 formal aufzuheben. Die Gemeinderatsgremien aller drei beteiligten Kommunen müssen diesen Beschluss fassen. Die Aufhebung ist von der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe genehmigen zu lassen und danach im Amtsblatt aller drei Kommunen (bzw. für Schwetzingen in der Schwetzinger Zeitung) bekanntzumachen.

In weiten Teilen wurde der bisherige Vereinbarungstext übernommen. Allerdings musste formulierungstechnisch natürlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ab dem

Schuljahr 2016/2017 aufgrund mangelnder Schüleranmeldungen keine neue Klassenstufe 5 gebildet wird und es aufgrund dieser Entscheidung ab Sept. 2016 nur noch einen WRS-Standort in Oftersheim gibt. Das bedeutet, dass – wie bereits erwähnt – die bisherige Außenstelle in Plankstadt ersatzlos wegfällt und alle Werkrealschulklassen ab Sept. 2016 am alleinigen Schulstand Oftersheim beschult werden.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur aktuellen öff.-rechtl. Vereinbarung:

- Nach dem ersatzlosen Wegfall der WRS-Außenstelle an der Humboldtschule Plankstadt wird unter § 2 nur noch der Schulstandort Oftersheim genannt.
- Gemäß § 3 Abs. 1 stellt die Gemeinde Oftersheim ihr Schulgebäude weiterhin kostenfrei für den Unterricht zur Verfügung. In gleicher Weise werden darüber hinaus auch alle für den Schulbetrieb erforderlichen Nebenanlagen, z.B. die Karl-Frei-Halle für den Schulsport, zur Verfügung gestellt. Dafür erhält sie gemäß § 3 Abs. 4 die Sachkostenbeiträge des Landes für alle zu unterrichtenden WerkrealschülerInnen.

Bislang haben sich Oftersheim und Plankstadt die Sachkostenbeiträge aufgeteilt. Bisheriger Maßstab war die Zahl der WerkrealschülerInnen, die jeweils am Schulstandort Oftersheim oder Plankstadt beschult werden.

- Unter § 3 Abs. 5 musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass künftig nur noch die Gemeinde Oftersheim Schulräume für die Werkrealschule stellt. Die sonstigen nicht durch die Sachkostenbeiträge gedeckten Kosten des Schulbetriebes des Schulstandorts Oftersheim werden im Verhältnis der Schülerzahlen eines Schuljahres auf Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen wie folgt aufgeteilt.
 1. Die nicht durch Zuschüsse gedeckten **vollumfänglichen oder anteiligen Personalkosten** für die Ganztageschule inkl. Mittagstisch, die flexible Nachmittagsbetreuung und die Schulsozialarbeit werden auf **alle drei Kommunen** verteilt.
Maßstab für die Berechnung der Schulkostenanteile an den Personalkosten ist – wie bisher – die Zahl der SchülerInnen, die gemäß der amtlichen Schulstatistik des abzurechnenden Schuljahres jeweils in der beteiligten Kommune gewohnt haben.
 2. Die nicht durch Zuschüsse und Elternbeiträge gedeckten **Schülerbeförderungskosten** von Plankstadter SchülerInnen zur Theodor-Heuss-Schule und zurück werden lediglich auf **Oftersheim und Plankstadt** zu gleichen Teilen verteilt.

Neu ist zusätzlich folgende Regelung: SchülerInnen, die in keiner der drei an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen wohnen, werden der Gemeinde Oftersheim als Sachkostenempfängerin gemäß Abs. 4 angerechnet.

Bisher werden die auswärtigen SchülerInnen der Gemeinde zugerechnet, an deren Schulstandort sie beschult werden – sprich Plankstadt, wenn sie die Außenstelle Humboldtschule besuchen und Oftersheim, wenn sie an der Theodor-Heuss-Schule beschult werden.

Im aktuellen Schuljahr handelt es sich um vier auswärtige Schüler, zwei davon wurden bisher Plankstadt zugeschlagen (2 Neuntklässler,) und zwei Schüler Oftersheim (1 Achtklässler, 1 Siebtklässler).

- § 9 Abs. 2 und 3: Die neue Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe von den beteiligten Kommunen öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten

öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Dies dürfte Anfang/Mitte August der Fall sein. Es entsteht also eine Übergangszeit, in der die alte Vereinbarung von 2014 nicht mehr gilt und die neue Vereinbarung noch nicht in Kraft ist.

Um diese Interimszeit so zu überbrücken, als wäre die Vereinbarung seit Schuljahresbeginn 2016/2017 in Kraft, hat die Kommunalaufsicht folgenden Passus empfohlen, der in die Vereinbarung aufgenommen wurde: „Die Vertragspartner werden sich nach dem Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung so stellen, als wenn diese Vereinbarung bereits mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 am 01.08.2016 in Kraft getreten wäre.“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als obere Schulaufsichtsbehörde und das Staatliche Schulamt Mannheim haben dem Vereinbarungsentwurf aus schulrechtlicher Sicht zugestimmt. Die kommunalrechtliche Prüfung des RPs läuft derzeit noch.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 20.06.2016
Drucksache Nr. 1819/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) wird beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen vom 11.11.1993 zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 17.05.2001, außer Kraft.

Erläuterungen:

Die Einsätze der Feuerwehr, wie z.B. bei Bränden, öffentlichen Notständen und Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, sind unentgeltlich.

Nach den Vorschriften des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg hat die Stadt Schwetzingen für die anderen Einsätze und Brandsicherheitswachen Kostenersatz zu verlangen.

Die vorhandene Kostenersatzsatzung stammt aus dem Jahr 1993 und wurde bislang aufgrund unklarer Rechtslage nicht aktualisiert.

Mit der Änderung des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg zum 30.12.2015 wurden die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, für die Gemeinden und die Zahlungspflichtigen angemessene Kostensätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Anschließend ist die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) zum 26.04.2016 in Kraft getreten. In dieser Rechtsverordnung werden die Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in § 1 Absatz 1 VOKeFw genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Schließlich stellt die Rechtsverordnung klar, dass für Feuerwehrfahrzeuge, für die die Rechtsverordnung keine Festlegungen trifft, die Gemeinden die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge nach § 34 Absatz 7 Feuerweggesetz selbst ermitteln und festsetzen müssen. Dies war bei drei Fahrzeugen der Schwetzingener Feuerwehr der Fall.

Für die Ermittlung der Personalkosten wurde die Firma Heyder + Partner mit der Erstellung einer Kalkulation der Personalkostenersätze beauftragt. Zur Ermittlung der ansetzbaren Kosten für das ehrenamtliche Personal wurde auf die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Bemessungsgrundlage abgestellt – 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen.

Als Signal für eine erforderliche kommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren, wurde grundsätzlich auf die Erhebung von Personal- und Fahrzeugkosten im Rahmen der Überlandhilfe verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2016 sind Einnahmen für kostenpflichtige Einsätze in Höhe von 45.000,- EUR vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass Mehreinnahmen erfolgen.

Anlagen:

Feuerwehrkostenersatzsatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 06 Klimaschutz,
Energie, Umwelt
Datum: 20.06.2016
Drucksache Nr. 1817/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Gemeinnütziger Verband europäischer Kommunen "EnergyCities" - Beitritt Schwetzingens

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen tritt dem Verband „Energy Cities“ bei.
2. Die Haushaltsmittel für den Mitgliedsbeitrag werden in den künftigen Haushalten zur Verfügung gestellt, erstmals 2017.

Erläuterungen:

Entscheidungen der Europäischen Kommission oder der Europäischen Räte haben auch in Schwetzingen Einfluss auf politische Programme und Entscheidungen. Die Beispiele reichen von der Unterbringung von Asylsuchenden bis zu Projekten der Stadt- und Verkehrsentwicklung. Schwetzingen verhandelt nicht darüber, d. h. die politischen Anliegen der Stadt Schwetzingen werden direkt über die Interessensverbände bei Land, Bund und EU oder eben über die EU-Kommission profilierten Netzwerke, wie „energycities“ (Energy Cities), kommuniziert.

Energy Cities ist der Zusammenschluss europäischer Gemeinden, die sich eine langfristige lokale Energiepolitik zum Ziel gesetzt haben. Die Mitglieder des Städtenetzwerkes entwickeln gemeinsam wirkungsvolle Handlungsstrategien für den Klimaschutz, tauschen Erfahrungen und Know-how im Energiebereich aus, erarbeiten Projekte zum Klimaschutz und nehmen gezielt Einfluss auf die Politik der Europäischen Union in den Bereichen Energie-, Umwelt- und Stadtpolitik. Knapp 200 Mitglieder aus 30 Ländern, die über 1.000 Städte repräsentieren, werden durch Energy Cities vertreten. Im Vorstand von Energy Cities sind neben Heidelberg weitere 10 Städtevertreter europäischer Länder vertreten.

Energy Cities wurde 1990 als gemeinnütziger Verband europäischer Kommunen gegründet. Seitdem engagiert sich Energy Cities für die Förderung nachhaltiger Energiepolitik und den Austausch von Know-how und Erfahrung mit seinen Mitgliedern. Energy Cities ist ein glaubwürdiger und anerkannter Interessensvertreter der Kommunen rund um Fragen der Energieeffizienz, erneuerbarer Energien, Klimaschutz, Regional- und Finanzpolitik. Energy Cities hat es sich daher zur Aufgabe gemacht:

- Die Rolle und Kompetenzen der Kommunen auszubauen,
- die Interessen der Städte zu vertreten und Einfluss auszuüben auf die nationale und europäische Politik,
- seine Mitglieder bei ihren Initiativen zu unterstützen.

Energy Cities bietet durch das vielfältige und gewachsene Netzwerk ein hohes Maß an Impuls- und Ideengebung.

In Anlage 1 „Mitgliedschaftsdossier“ finden Sie detaillierte Informationen zu:

- Aufgaben und Vision von Energy Cities
- Vorteile einer Mitgliedschaft
- Vorstand und Team
- Satzung
- Beitrittserklärung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mitgliedschaft für Schwetzingen beträgt gemäß der aktuellen satzungsgemäßen Einwohnerstaffelung 1.250 EUR pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist in den künftigen Haushalten (erstmal 2017) zu berücksichtigen.

Anlagen:

Anlage 1: Mitgliedschaftsdossier

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 10.06.2016
Drucksache Nr. 1813/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Kindergarten Spatzennest Erweiterung Krippengruppen

Beschlussvorschlag:

Der Erweiterung des Kindergartens Spatzennest um zwei Krippengruppen wird zugestimmt.

Der Bildung von Haushaltsresten in Höhe von 555.000 EUR und der Übertragung in das Haushaltsjahr 2017 wird zugestimmt.

Der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 644.000 EUR im Haushaltsjahr 2017 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 18.06.2016 sollen weitere 20 neue Krippenplätze geschaffen werden, 10 davon im Kindergarten Sonnenblume. Sowohl die Leitung als auch der Träger des Kindergartens haben der Stadt Schwetzingen signalisiert, dass mit einer zeitnahen Umsetzung leider nicht zu rechnen ist. Daher hat die Verwaltung diese Krippengruppe bei der Planung der Krippenerweiterung im städtischen Kindergarten Spatzennest mit einbezogen und mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2016 bestätigt. Der Bedarf an Krippenplätze ist weiter gegeben, dies bestätigt die weiterhin vorhandenen Anfragen an die Verwaltung, sowie die Rückmeldungen der unterschiedlichen Kindergartenträger, die bereits Grundlage der letztjährigen Beschlussfassung waren. Auf den mit Vorlage 1787/2016 versendeten Kindergartenbedarfsplan wird ebenfalls verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses vom 18.06.2015 wurde mit der Planung der Erweiterung für eine Krippengruppe 2015 begonnen. Mit der Planung wurde das Architektenbüro Roth Architekten beauftragt. Dafür wurden in den Haushalt 2016, 490.000 EUR inkl. MwSt. für Baukosten und 65.000 EUR inkl. MwSt. für Planungskosten, insgesamt 555.000 EUR eingestellt.

In der Vorplanung wurde aufgrund der Information, dass die konfessionellen Kindergartenträger mehr Zeit für den Bau der Krippengruppen benötigen, die Notwendigkeit erkannt, die bisherige Erweiterung um eine Gruppe, auf zwei Gruppen zu erhöhen. Durch diese notwendige Erweiterung sind weitere Sozial-, Küchen- und Lagerräume, sowie eine Erweiterung des Turnraumes erforderlich. Im Falle einer weiteren Erhöhung der Kinderzahl, soll eine bauliche Grundlage für eine dritte Krippengruppe geschaffen werden. Diese soll entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Wartelisten und zur Deckung des vorhandenen Bedarfes an Betreuungsplätzen wird dem Architektenbüro Roth Architekten die Aufgabe eines Generalplaners übertragen. Dies ermöglicht eine kurzfristigere und damit wirtschaftliche Umsetzung der Planungs- und Bauleistungen und die damit verbundene Koordination der Fachplanungsbüros. Die Kosten für einen Erweiterungsbau für zwei Krippengruppen betragen insgesamt 1.199.000 EUR inkl. MwSt.. Darin sind Planungsleistungen in Höhe von 220.000 EUR inkl. MwSt. und Baukosten in Höhe von 979.000 EUR inkl. MwSt. enthalten. Im Haushaltsansatz der Baukosten ist für außerplanmäßiges ein Ansatz von 10 % vorgesehen.

Die Planungen und Vergaben sollen in diesem Jahr abgeschlossen werden, es ist vorgesehen den Erweiterungsbau Ende 2017 zu errichten. Für den Erweiterungsbau werden aktuell die Grundstücksvoraussetzungen mit der GRN und dem Rhein Neckar Kreis geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung werden die Haushaltsmittel der Haushaltstelle 2.4641.940000, 65.000 EUR Planungskosten und der Haushaltstelle 2.4641.941000, 490.000 EUR Baukosten, insgesamt 555.000 EUR als Haushaltsrest in das Jahr 2017 übertragen.

Im Haushaltsjahr 2017 werden 155.000 EUR inkl. MwSt. zusätzlich für Planungskosten und 489.000 EUR inkl. MwSt. für zusätzliche Baukosten, insgesamt 644.000 EUR eingestellt. Hierdurch stehen für die Maßnahme 220.00 EUR inkl. MwSt. für Planungskosten und 979.000. EUR inkl. MwSt. für Baukosten, insgesamt 1.199.000 EUR inkl. MwSt. zur Verfügung.

Oberbürgermeister: Erster Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 10.06.2016
Drucksache Nr. 1814/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Fassaden- und Dachsanierung Hebel-Gymnasium Budgetbewilligung

Beschlussvorschlag:

Der Ausführung von zusätzlichen Malerarbeiten in der Aula und Türinstandsetzungsarbeiten wird zugestimmt.

Der Erhöhung des Kostenbudgets in Höhe von 72.000 EUR wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Mit den Beschlussvorlagen Nr. 1660/2015 vom 12.06.2015 und 1713/2015 vom 19.10.2015 wurden dem Technischen Ausschuss die Kosten- und Budgetentwicklungen und deren Grundlagen zur Kenntnis gegeben. Zum Stand 19.10.2015 betragen die Kosten 6.302.968,69 EUR. Dieser Betrag wurde in den Haushaltsansätzen 2016 berücksichtigt und durch den Beschluss des Haushaltsplanes 2016 genehmigt.

Zum Stand 09.06.2016 ergibt sich in der Haushaltüberwachungsliste keine Kostenüberschreitung.

Der Technische Ausschuss hat sich in der Baustellenbegehung am 21.05.2016 über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert. Im Rahmen der Begehung wurde festgestellt, dass im Bereich der Aula einschließlich der Kellergänge, der Bedarf besteht die Stützsäulen, Wand- und Deckenflächen neu zu streichen. Es wurde auch festgestellt, dass die Oberflächen der Klassenzimmertüren nicht wie bisher vorgesehen nur zu streichen sind sondern auch die Türblätter in Stand zu setzen sind.

Die Mehrkosten für diese zusätzlichen Arbeiten betragen ca. 72.000 EUR inkl. MwSt.

Durch diese Mehrkosten ergibt sich ein Gesamtkostenbudget in Höhe von 6.374.968,69 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenerhöhung wird im Nachtragshaushalt 2016 auf der Haushaltsstelle 2.2311.946600 in Höhe von 72.000 EUR berücksichtigt.

Oberbürgermeister: Erster Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 16.06.2016
Drucksache Nr. 1816/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Fassaden- und Dachsanierung Hebel-Gymnasium_Erhöhung der Auftragssumme der Trockenbau- und Malerarbeiten

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung der Auftragssumme an die Fa. GZ Innenausbau um 53.625,80 EUR wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Firma GZ Innenausbau wurde mit Beschlussvorlage vom 18.06.2015 Vorlage Nr. 1649/2015 der Auftrag erteilt Trockenbau- und Malerarbeiten zu einem Angebotspreis in Höhe von 445.001,32 EUR im Hebel-Gymnasium auszuführen.

Im Zuge der Fassadenerneuerungsarbeiten sind zum ursprünglich beauftragten Arbeitsumfang aufgrund von unbekanntem KMF Auflagen über den bisherigen Deckenabhängungen, zusätzliche Separierungs-, Verpackungs- und Entsorgungsleistungen notwendig geworden. Die KMF Auflagen wurden in allen Klassenräumen im Schulgebäude vorgefunden. Die Arbeiten wurden während unterrichtsfreier Zeiten ausgeführt. Die Räumlichkeiten wurden nach Ausführung der Arbeiten gründlich gereinigt.

Die Arbeiten wurden vom Generalplaner-ARGE rebuild / Tauber Engineering GbR überwacht. Die Prüfung der Nachtragsarbeiten und Preise wurden ebenfalls vom Generalplaner geprüft und bestätigt.

Für diese zusätzlichen Leistungen ist eine Erhöhung der bisherigen Auftragssumme um 53.625,80 EUR inkl. MwSt. erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen Finanzmittel stehen unter der Haushaltsstelle 2.2311.946600 zur Verfügung.

Der Finanzmittelbedarf ist in der Gesamtfinanzierung in Höhe von 6.374.968,69 EUR berücksichtigt.

Oberbürgermeister:

Erster Bürgermeister

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 07.07.2016
Drucksache Nr. 1827/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Kämmereiamt vom 05.07.2016
- Aufstellung Vorzimmer OB vom 06.07.2016
- Aufstellung Bauamt vom 07.07.2016
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 07.07.2016

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 07.07.2016
Drucksache Nr. 1828/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Ausscheiden von Stadträtin Dr. Brigitte Voll aus dem Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt gemäß § 31 (1) GemO fest, dass Stadträtin Dr. Brigitte Voll wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GemO aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Erläuterungen:

Stadträtin Dr. Brigitte Voll hat mit Schreiben vom 12. Mai 2016 erklärt, dass sie aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Gemäß § 31 (1) GemO kann ein/e Stadtrat/rätin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Gemeinderat ausscheiden, wenn der Gemeinderat den Grund anerkennt.

Wenn ein/e Stadtrat/rätin mehr als 10 Jahre dem Gemeinderat angehört hat und älter als 62 Jahre ist, was bei Stadträtin Brigitte Voll beides zutrifft, kann er/sie gemäß § 16 GemO aus dem Gemeinderat ausscheiden.

In Würdigung aller einzelnen Umstände hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob dem/der Stadtrat/rätin die Weiterführung seines Ehrenamtes zugemutet werden kann.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: